

Bestellung der
Geschäftsführer

Verkehrsverbund

ICS

KAGes

DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben u.a. durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen werden im Bericht in kursiver Schriftart dargestellt.

Landesrechnungshof Steiermark
8010 Graz, Trauttmansdorffgasse 2
T: 0316/877-2250
E: lrh@stmk.gv.at
www.landesrechnungshof.steiermark.at

Berichtzahl: LRH 10 V 4 /2008
LRH 10 I 3/2008
LRH 10 K 4/2008

INHALTSVERZEICHNIS

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND	3
1.1 Verkehrsverbund	3
1.2 ICS	3
1.3 KAGes	4
1.4 Stellungnahmen	4
2. PRÜFUNGSKOMPETENZ	6
2.1 Verkehrsverbund	6
2.2 ICS	6
2.3 KAGes	7
3. PRÜFUNGSMAßSTAB	8
4. EINHALTUNG DES STELLENBESETZUNGSGESETZES	9
4.1 Verkehrsverbund	9
4.1.1 Ausschreibung	9
4.1.2 Bewerbung	10
4.2 ICS	11
4.2.1 Ausschreibung	11
4.2.2 Bewerbung	12
4.3 KAGes	12
4.3.1 Ausschreibung	12
4.3.2 Bewerbung	15
5. AUSWAHLVERFAHREN	17
5.1 Verkehrsverbund	17
5.2 ICS	18
5.3 KAGes	19
6. BESTELLUNG	22
6.1 Verkehrsverbund	22
6.2 ICS	23
6.3 KAGes	24
7. DIENSTVERTRÄGE	25
7.1 Verkehrsverbund	26
7.2 ICS	27
7.3 KAGes	27
8. MASSNAHMEN AUF GRUND BISHERIGER LANDESRECHNUNGSHOFBERICHTE	31
9. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	35

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A5	Abteilung 5 – Personal
A14	Abteilung 14 – Wirtschaft und Innovation
BGBI.	Bundesgesetzblatt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
FA8A	Fachabteilung 8A – Sanitätsrecht und Krankenanstalten
FA18A	Fachabteilung 18A – Gesamtverkehr und Projektierung
GmbHG	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
ICS	Internationalisierungcenter Steiermark Ges.m.b.H.
KAGes	Steiermärkische Krankenanstalten Ges.m.b.H.
KHBW	Diplomkrankenhausbetriebswirt
LRH-VG	Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz
SFG	Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH
Stellenbesetzungsgesetz des Bundes	Bundesgesetz über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich, BGBl. I Nr. 26/1998
Verkehrsverbund	Steirischer Verkehrsverbund Ges.m.b.H.
Vertragsschablonen- verordnung	Verordnung der Bundesregierung betreffend die Vertrags- schablonen gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. II Nr. 254/1998

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Am 17. März 2008 haben 14 Abgeordnete des Landtages Steiermark den Landesrechnungshof aufgefordert,

- *„die Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der **Bestellung der Geschäftsführung der Steirischen Verkehrsverbund Ges.m.b.H. und der ICS – Internationalisierungscenter Steiermark Ges.m.b.H.** vor allem im Hinblick auf folgende Punkte zu überprüfen:*
 - *Einhaltung der Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes*
 - *Durchführung des Auswahlverfahrens einschließlich der Kriterien für eine allfällige Vorselektion der Bewerber*
 - *Dienstverträge hinsichtlich der Einhaltung der Vertragsschablonen-Verordnung*
- *über getroffene Maßnahmen und allfällige Konsequenzen auf Grund der in den bisherigen Berichten des Landesrechnungshofes aufgezeigten Verletzungen des Stellenbesetzungsgesetzes zu berichten und*
- *den auf Grund dieses Antrages ergehenden Bericht mit den Inhalten des Berichtes auf Grund des Antrages, Einl. Zl. 1969/1 zusammen zu fassen“.*

Dieser Prüfauftrag ist am 27. März 2008 beim Landesrechnungshof eingelangt.

1.1 Verkehrsverbund

Die Prüfung umfasste den Zeitraum des Bestellungsverfahrens des Geschäftsführers des Verkehrsverbundes von Oktober bis Dezember 2006.

Zuständige politische Referentin ist **Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder.**

1.2 ICS

Die Prüfung umfasste den Zeitraum des Bestellungsverfahrens des Geschäftsführers der ICS von September 2007 bis Jänner 2008.

Zuständiger politischer Referent ist **Herr Landesrat Dr. Christian Buchmann.**

1.3 KAGes

Die Prüfung umfasste den Zeitraum des Bestellungsverfahrens der Geschäftsführer der KAGes vom Jänner 2008 bis zur von der Steiermärkischen Landesregierung erteilten Ermächtigung zur Genehmigung der Dienstverträge im Mai 2008.

Zuständiger politischer Referent ist **Herr Landesrat Mag. Helmut Hirt**.

1.4 Stellungnahmen

Zum gegenständlichen Prüfbericht haben Herr Landesfinanzreferent Landesrat Dr. Christian Buchmann, Herr Landesrat Mag. Helmut Hirt und Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder Stellungnahmen abgegeben.

Stellungnahme des Herrn Landesfinanzreferenten Landesrat Dr. Christian Buchmann zu 1.1 Verkehrsverbund, 1.2 ICS und 1.3 KAGes:

„Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 17. September 2008 darf ich Ihnen im Rahmen meiner Funktion als Wirtschafts- und Finanzreferent der Steiermärkischen Landesregierung im Folgenden die Stellungnahme zum Prüfbericht, Prüfung der Bestellung der Geschäftsführer des Verkehrsverbundes, des ICS sowie der KAGES übermitteln:

Seitens der Fachabteilung 4A – Finanzen und Landeshaushalt wird gegenständlicher Prüfbericht mit dem Hinweis darauf, dass keine Zuständigkeit der Landesfinanzabteilung gegeben ist, zur Kenntnis genommen.

Seitens der Abteilung 14 – Wirtschaft und Innovation gilt Gleiches für die Prüfberichte zur Geschäftsführerbestellungen beim Verkehrsverbund sowie der KAGES.

Bezüglich der Geschäftsführerbestellung bei der Internationalisierungscenter Steiermark GmbH (ICS) wird seitens der Abteilung 14 – Wirtschaft und Innovation wie folgt Stellung genommen werden.“

Diese Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann zur Geschäftsführerbestellung ICS ist vollinhaltlich im Berichtsabschnitt 6.2 eingearbeitet.

Die **Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt** ist vollinhaltlich im Abschnitt KAGes eingearbeitet.

Die **Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder** ist vollinhaltlich im Abschnitt Verkehrsverbund eingearbeitet.

2. PRÜFUNGSKOMPETENZ

2.1 Verkehrsverbund

Das Land Steiermark ist zu 100 % am Verkehrsverbund beteiligt.

Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist daher gemäß § 3 Abs. 1 LRH-VG gegeben.

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der FA18A, des Vorsitzenden des Aufsichtsrates des Verkehrsverbundes sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des Landesrechnungshofes.

2.2 ICS

Das Land Steiermark ist zu 100 % an der SFG, diese wiederum ist zu 40 % an der ICS beteiligt.

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des LRH-VG obliegt dem Landesrechnungshof die Kontrolle der Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land Steiermark mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist.

Nach § 3 Abs. 2 LRH-VG erstreckt sich die Zuständigkeit auch auf Unternehmen jeder weiteren Stufe, bei denen eine Beteiligung oder Beherrschung durch Unternehmungen, die der Kontrolle durch den Landesrechnungshof unterliegen, gegeben ist.

Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofs an der ICS ist daher gemäß § 3 Abs. 1 und 2 LRH-VG gegeben.

Weitere Gesellschafter sind die Wirtschaftskammer Holding Ges.m.b.H. zu 50 % und die Industriellenvereinigung Steiermark zu 10 %.

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der A14, der drei Gesellschafter und des Vorsitzenden des Aufsichtsrates der ICS sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des Landesrechnungshofes.

2.3 KAGes

Das Land Steiermark ist zu 100 % an der KAGes beteiligt.

Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist daher gemäß § 3 Abs. 1 LRH-VG gegeben.

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der FA&A, der A5, Gespräche mit diesen Abteilungen, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates der KAGes, dem Personalberatungsunternehmen sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des Landesrechnungshofes.

Die Vorlage der vom Landesrechnungshof verlangten und den konkreten Prüfungsgegenstand betreffenden Unterlagen erfolgte erst nach mehrmaligen Urgezen. In einem Fall wurden die verlangten Unterlagen seitens des Ressorts erst nach Einholung eines Gutachtens des Verfassungsdienstes des Landes übermittelt.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

„Bei der vom Landesrechnungshof verlangten Unterlage handelte es sich um einen Rohbericht des Bundesrechnungshofes betreffend eine Gebarungsprüfung der KAGes. Da gemäß Art. 127 Abs. 6 B-VG Berichte des Rechnungshofes erst nach Vorlage an den Landtag zu veröffentlichen sind, sollte durch das Einholen einer Stellungnahme des Verfassungsdienstes sichergestellt werden, dass die Landesregierung dennoch berechtigt ist, vertrauliche Rohberichte an den Landesrechnungshof zu Prüfungszwecken weiterzugeben.“

3. PRÜFUNGSMAßSTAB

Als Prüfungsmaßstäbe hat der Landesrechnungshof die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen.

Es obliegt dem Landesrechnungshof auch, aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten, Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben sowie auf die Möglichkeit der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (§ 9 LRH-VG).

4. EINHALTUNG DES STELLENBESETZUNGSGESETZES

Am 1. März 1998 ist das „Bundesgesetz über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich (Stellenbesetzungsgesetz)“, BGBl. I Nr. 26/1998, in Kraft getreten.

Die Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer) von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, hat nach den Vorschriften des Stellenbesetzungsgesetzes zu erfolgen.

Damit soll die Objektivierung der Stellenvergabe in staatsnahen Unternehmen gewährleistet werden.

4.1 Verkehrsverbund

Der Verkehrsverbund steht zu 100 % im Eigentum des Landes Steiermark, ist ein Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und unterliegt gemäß Art. 127 Abs. 3 B-VG der Kontrolle durch den Rechnungshof.

Das Stellenbesetzungsgesetz ist daher anzuwenden.

4.1.1 Ausschreibung

Der Besetzung von Leitungsfunktionen hat nach § 2 des Stellenbesetzungsgesetzes eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen, die möglichst sechs Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle zu erfolgen hat.

Am Ausschreibungsprozedere waren die FA18A und die A5 beteiligt.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder:

„Wie bereits im Rechnungshofbericht ausgeführt, waren am Ausschreibungsprozedere für die Bestellung des Geschäftsführers des Verkehrsverbundes die Fachabteilung 18A und die Abteilung 5 beteiligt.“

Im Detail wurde vereinbart, dass die Fachabteilung 18A lediglich für das fachliche Input des Anforderungsprofils verantwortlich zeichnet, während das gesamte übrige Ausschreibungsprozedere von der Abteilung 5 durchgeführt wurde.“

Am 13. Oktober 2006 schrieb die FA18A für den Verkehrsverbund die Stelle eines alleinverantwortlichen Geschäftsführers öffentlich aus. In der Stellenausschreibung wurde ausgeführt, dass die Position ab 1. Jänner 2007 vakant und auf fünf Jahre befristet sei.

Somit entsprach die Ausschreibung hinsichtlich des Zeitpunktes dem Gesetz.

Die Ausschreibung enthielt ein Anforderungsprofil mit fachlichen und persönlichen Kriterien, somit jener besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Hinblick auf die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Stelle verbundenen Aufgaben von den Bewerbern erwartet werden (§ 2 Abs. 3 Stellenbesetzungsgesetz).

Über die Aufgaben des Inhabers der ausgeschriebenen Stelle gab sie entgegen dieser Gesetzesstelle nur cursorisch Aufschluss.

Veröffentlicht wurde die Ausschreibung in der „Grazer Zeitung“, Stück 41 vom 13. Oktober 2006 und im Stellenmarkt der steirischen Tageszeitungen „Kleine Zeitung“ und „Kronen Zeitung“ (jeweils mit Hinweis auf die Veröffentlichung der Ausschreibung in der Grazer Zeitung) sowie im Internet.

Die gemäß § 2 Abs. 4 zwingend geforderte Veröffentlichung im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ und in einer zumindest bundesweit verbreiteten Tageszeitung unterblieb.

Die Frist für die Überreichung der Bewerbungen endete am 3. November 2006.

Der Landesrechnungshof verweist auf das Stellenbesetzungsgesetz, wonach für die Überreichung der Bewerbungen eine Frist zu setzen ist, die nicht weniger als einen Monat betragen darf (§ 2 Abs. 5). Diese Bestimmung wurde nicht eingehalten.

4.1.2 Bewerbung

Dem Gesetz entsprechend waren Bewerbungen unmittelbar an das zur Bestellung zuständige Organ (im vorliegenden Fall die FA18A als Eigentümerversprecherin) bis spätestens 3. November 2006 zu richten.

Es langten drei Bewerbungen ein.

4.2 ICS

Die ICS ist ein Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Zu untersuchen ist als nächster Schritt, ob diese Gesellschaft der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegt.

Die Beteiligung einer Kammer (hier: 50 %ige Beteiligung der Wirtschaftskammer Steiermark bzw. ihrer 100 %-Tochter Wirtschaftskammer Holding Ges.m.b.H.) an einem Unternehmen führt jedoch noch nicht zur Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofes. Die Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich nur auf die Gebahrung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen selbst und nicht auf Unternehmungen, an denen sie maßgeblich beteiligt sind oder die sie beherrschen (Hengstschläger, Rechnungshofkontrolle, 190).

Eine Umdeutung des insoweit klaren Textes des Art. 127b Abs. 1 B-VG dahingehend, dass er auch Unternehmungen der Rechnungshofkontrolle unterwirft, an denen die Kammer beteiligt ist, würde die Grenzen zulässiger Verfassungsinterpretation überschreiten und nicht mehr vertretbar sein. Soll eine Unternehmung, an der die Kammer mit mindestens 50 % beteiligt ist (Anmerkung: wie im vorliegenden Fall die Wirtschaftskammer Steiermark im Wege ihrer 100 %-Tochter Wirtschaftskammer Holding Ges.m.b.H.) oder die sie beherrscht, der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterworfen werden, müsste der Gesetzgeber tätig werden und eine den Art. 126b Abs. 2, Art. 127 Abs. 3 und Art. 127a Abs. 3 B-VG entsprechende Regelung schaffen (Hengstschläger, Prüfungskompetenzen des Rechnungshofes).

Das Stellenbesetzungsgesetz ist daher auf die ICS nicht anwendbar.

Ungeachtet dieser Gesetzeslage hat der Landesrechnungshof auf Grund freiwilliger Kooperation der ICS festgestellt, dass der Kern (öffentliche Ausschreibung) des Stellenbesetzungsgesetzes eingehalten wurde.

4.2.1 Ausschreibung

Die Bestellung der Leitungsfunktion eines Geschäftsführers der ICS erfolgte auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung.

Im Auftrag des Vorsitzenden des Aufsichtsrates dieser Gesellschaft wurde ein Ausschreibungstext/Anforderungsprofil unter Einbindung der Vertreter aller drei Gesellschafter erarbeitet. Dazu wurde einerseits die in der Wirtschaftskammer Steiermark vorhandene Infrastruktur (Personalabteilung) genutzt und andererseits nach Einholung von Angeboten ein Personalberatungsunternehmen beigezogen.

Am 27. Oktober 2007 wurde die Ausschreibung in der „Kleinen Zeitung“ sowie der „Presse“ veröffentlicht.

4.2.2 Bewerbung

Es langten 34 Bewerbungen ein. Die Bewerbungen waren an das Personalberatungsunternehmen zu richten.

4.3 KAGes

Die KAGes steht zu 100 % im Eigentum des Landes Steiermark, ist ein Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und unterliegt gemäß Art. 127 Abs. 3 B-VG der Kontrolle durch den Rechnungshof.

Das Stellenbesetzungsgesetz ist daher anzuwenden.

4.3.1 Ausschreibung

Der Besetzung von Leitungsfunktionen hat nach § 2 eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen, die möglichst sechs Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle zu erfolgen hat.

Mit 1. April 2008 war die Geschäftsführung der „KAGes Neu“ zu bestellen.

In der Aufsichtsratssitzung vom 23. Oktober 2007 wurde zur weiteren Umsetzung „KAGes Neu“ einstimmig die Empfehlung an den Eigentümer beschlossen, dass die Geschäftsführung zukünftig durch drei Geschäftsführer erfolgen soll, und zwar durch

- einen Vorstandsvorsitzenden mit den Verantwortungsbereichen Personal, Recht, Interne Revision, Strategie und Beteiligungen,
- einen Medizinvorstand mit den Verantwortungsbereichen Medizin und Pflege (Arzt mit Managementenerfahrung) und
- einen Finanzvorstand mit den Verantwortungsbereichen Finanzmanagement und Controlling.

Mit Stimmenmehrheit beschloss die Steiermärkische Landesregierung am 14. Jänner 2008 daher, die drei Geschäftsführerpositionen gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz nach folgendem Prozedere auszuschreiben:

Entsprechend der geltenden Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sollten die FA8A und die A5 mit Unterstützung eines Personalberatungsunternehmens (nach Einholung von Vergleichsangeboten und Ermittlung des Bestbieters) die Ausschreibung noch im Jänner 2008 abwickeln.

Nach Abschluss der Ausschreibung sollte im Februar 2008 die Auswahl der Geschäftsführung mit Unterstützung eines Personalberatungsunternehmens durch eine Kommission, die sich wie folgt zusammensetzt, erfolgen:

- Vorsitzender des Aufsichtsrates
- stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates
- Vorsitzender des Zentralbetriebsrates der KAGes

Der Kommission sollten „zur Beratung und Beobachtung“ die Leiter der FA8A und der A5 beigezogen werden.

Der Landesrechnungshof sieht in der Beziehung von Beobachtern einen Beitrag zur Erhöhung der Transparenz im Verfahren. Er empfiehlt in diesem Zusammenhang aber sicherzustellen, dass dem Beobachter alle relevanten Informationen im Auswahlverfahren zukommen.

Die Bestellung der Geschäftsführung per 1. April 2008 sollte auf die Dauer von fünf Jahren durch das Land Steiermark erfolgen.

Dieser Regierungssitzungsantrag wurde am 17. Dezember 2007 aufgelegt, mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Jänner 2008 zurückgestellt und am 14. Jänner 2008 mit Stimmenmehrheit angenommen.

Anfang Februar 2008 erfolgte die Ausschreibung in der „Kronen Zeitung“, „Kleine Zeitung“ (Steiermark), „Standard“, „Die Presse“, „Wiener Zeitung“ sowie überdies am 1. Februar 2008 in der „Grazer Zeitung“, Stück 5, mit Berichtigung in der „Grazer Zeitung“, Stück 7 vom 15. Februar 2008.

Die Ausschreibung entsprach somit hinsichtlich des Zeitpunktes und der Veröffentlichung dem Stellenbesetzungsgesetz.

Die Ausschreibung enthielt jeweils ein Anforderungsprofil mit fachlichen und persönlichen Kriterien, somit jener besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten, die

im Hinblick auf die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Stelle verbundenen Aufgaben von den Bewerbern erwartet werden (§ 2 Abs. 3).

Über die Aufgaben des jeweiligen Inhabers der ausgeschriebenen Stelle gab sie entgegen § 2 Abs. 3 nur cursorisch Aufschluss.

Der Ausschreibungstext wurde von der FA8A und der A5 mit dem Personalberatungsunternehmen erarbeitet. Der Beitrag des Personalberatungsunternehmens beschränkte sich nach dessen Aussage auf das Gendern des Ausschreibungstextes.

Die Frist für die Überreichung der Bewerbungen endete am 16. Februar 2008.

Der Landesrechnungshof verweist auf das Stellenbesetzungsgesetz, wonach für die Überreichung der Bewerbungen eine Frist zu setzen ist, die nicht weniger als einen Monat betragen darf (§ 2 Abs. 5). Diese Bestimmung wurde nicht eingehalten.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

„Zu den formalen Erfordernissen der Bewerbungsfrist nach dem Stellenbesetzungsgesetz ist darauf hinzuweisen, dass die verkürzte Frist in Zuständigkeitsbereichen des Landes bereits mehrfach geübt wurde – wie auch vom Landesrechnungshof schon mehrmals beanstandet. In diesem Fall wurde die verkürzte Frist deshalb in Kauf genommen, um eine termingerechte Neubesetzung der Geschäftsführung zu gewährleisten. Dieser Zeitdruck fehlte zwar im Falle der Ausschreibung des Geschäftsführers des Verkehrsverbunds, die Frist wurde aber dennoch verkürzt.

Auch von Seiten der Abteilung 5 Personal wurde die Auskunft gegeben, dass dies üblich sei und es sich hierbei um eine Lex „imperfecta“ (Maximilian Eiselsberg, Martin Prohaska-Marchie, Von transparenten Besetzungen und Vertragschablonen – Das Stellenbesetzungsgesetz, Pkt. 4. Lex „imperfecta“, ecolex 1998/319) handelt.

Der Empfehlung des LRH betreffend die Übermittlung aller relevanten Informationen im Auswahlverfahren an die beigezogenen Beobachter kann gefolgt werden.“

Replik des Landesrechnungshofes:

Richtig ist, dass das Stellenbesetzungsgesetz keine Rechtsfolgen für seine Verletzung enthält. Dies ändert jedoch nichts an der Verpflichtung zur Einhaltung des Gesetzes.

Zur Ausschreibung in der Grazer Zeitung stellt der Landesrechnungshof Folgendes fest:

In der am 1. Februar 2008 veröffentlichten Ausschreibung war als Frist für die Überreichung der Bewerbungen der 1. März 2008 festgelegt. Beim Vorstandsvorsitzenden sah die Ausschreibung im Anforderungsprofil eine „mehnjährige erfolgreiche Berufspraxis in der Unternehmensführung“ vor.

In der Berichtigung dieser Ausschreibung, veröffentlicht in der Grazer Zeitung am 15. Februar 2008, wurde einerseits die Bewerbungsfrist auf 16. Februar 2008 geändert und andererseits – wie auch schon in der Veröffentlichungen der Ausschreibung in den vorerwähnten Medien – war nur mehr eine „mehnjährige erfolgreiche Berufspraxis in leitender Funktion von Unternehmen“ gefordert. Diese Berichtigung erschien in der Ausgabe der „Grazer Zeitung“, Stück 7 vom 15. Februar 2008, also einen Tag vor Ablauf der für die Überreichung der Bewerbungen vorgesehenen Frist.

Laut dringlicher Anfragebeantwortung von Herrn Landesrat Mag. Hirt im Landtag Steiermark am 7. März 2008 sei durch ein Missverständnis eines Mitarbeiters der „Grazer Zeitung“ das Inserat vom 1. Februar 2008 erschienen und sofort nach Kenntnis dieses Irrtums von der „Grazer Zeitung“ widerrufen worden.

4.3.2 Bewerbung

Entgegen § 3 Abs. 2 waren die Bewerbungen an das Personalberatungsunternehmen und nicht unmittelbar an das zur Bestellung zuständige Organ zu richten.

Es langten insgesamt 67 Bewerbungen ein:

- 24 Bewerbungen für den Vorsitzenden der Geschäftsführung
- 14 Bewerbungen für die Geschäftsführung Medizin
- 29 Bewerbungen für die Geschäftsführung Finanzen

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

„Zur Wahrung der Transparenz und zur Umsetzung der Forderungen des Landtags Steiermark – entsprechend dessen Beschluss vom 19.12.2006 Nr. 440 – waren die Bewerbungen an das Personalberatungsunternehmen zu richten.“

Replik des Landesrechnungshofes:

Mit dem Beschluss Nr. 440 vom 19. Dezember 2006 forderte der Landtag Steiermark die Steiermärkische Landesregierung u.a. auf *„Mitglieder des Vorstandes und sonstige leitende Positionen nicht mehr auf Grund politischer Interventionen zu besetzen, sondern unter Beachtung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen und externer Personalauswahlverfahren“*.

5. AUSWAHLVERFAHREN

Der Landesrechnungshof überprüfte das Auswahlverfahren auf Transparenz und Nachvollziehbarkeit.

5.1 Verkehrsverbund

Am Ausschreibungsprozedere waren die FA18A und die A5 beteiligt.

Die einlangenden Bewerbungen sollten zunächst gemäß dem Anforderungsprofil der Ausschreibung hinsichtlich der Kriterien „Studium an einer Universität und Erfahrung im Verkehrsbereich und Erfahrung in der Verkehrsplanung und Erfahrung in leitender Funktion in einem Unternehmen im Bereich des öffentlichen Verkehrs“ geprüft werden, wobei unter Erfahrung die Berufserfahrung zu verstehen ist.

Jene Bewerber, die diese Anforderungen erfüllen, wären in weiterer Folge einem Auswahlverfahren zu unterziehen, wobei die Überprüfung folgender Anforderungen erfolgen sollte:

- umfassende Fachkenntnisse im Bereich des Personennahverkehrs
- Kenntnisse der verkehrspolitischen Rahmenbedingungen in der Steiermark
- Kenntnisse des Vergaberechts, speziell die Vergabe von Leistungen im öffentlichen Verkehr
- gute Kontakte im Bereich des öffentlichen Verkehrs sowie
- persönlichkeitsrelevante Eigenschaften wie Teamfähigkeit, Zielorientierung und Qualitätsansprüche

Zunächst erfolgte im Rahmen einer formalen Vorauswahl anhand der Unterlagen eine Prüfung, wer von den Bewerbern die in der Ausschreibung vom 13. Oktober 2006 verlangten Anforderungen zur Gänze erfüllt. Nur jene Bewerber, die die in der Ausschreibung verlangten Anforderungen zur Gänze erfüllen, sollten in das weitere Auswahlverfahren einbezogen werden.

Für den Landesrechnungshof war aus den vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar, welche Personen als Auswahlkommission fungiert haben.

Die formale Vorauswahl der drei eingelangten Bewerbungen ergab, dass eine Bewerbung nicht fristgerecht erfolgte. Diese Bewerbung wäre auch bei fristgerechter Einreichung mangels Erfüllung aller Ausschreibungsbedingungen nicht zu berücksichtigen gewesen.

Eine weitere Bewerbung war mangels Erfüllung mehrerer Ausschreibungsbedingungen ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

Es verblieb ein Bewerber, der die verlangten Anforderungen zur Gänze erfüllte, wobei es sich um den bereits bisher als Geschäftsführer Tätigen handelte.

Von der Durchführung weiterer Auswahlverfahren wurde unter Berücksichtigung dieser Situation daher abgesehen.

Im Hinblick auf die Beschlüsse des Landtages Steiermark Nr. 440 vom 19. Dezember 2006 und Nr. 946 vom 7. März 2008 empfiehlt der Landesrechnungshof, jedenfalls die Nachvollziehbarkeit und Transparenz des Auswahlverfahrens sicherzustellen.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder:

„Somit darf hinsichtlich des Auswahlverfahrens (Seite 14/15) [Anmerkung LRH: nunmehr Seite 17] ausgeführt werden, dass von drei Bewerbern von der A5 aufgrund der Ausschreibungsbedingungen zwei Bewerber ausgeschieden wurden und daher aus der Sicht der Fachabteilung 18A keine Kommission erforderlich und daher Transparenz gegeben war.“

5.2 ICS

Am 14. September 2007 beauftragte die Generalversammlung und der Aufsichtsrat der ICS den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und je einen Vertreter der Gesellschafter mit den Vorbereitungen für die Ausschreibung der Geschäftsführung, wobei der Vorsitzende des Aufsichtsrates federführend tätig sein sollte.

Das Auswahlverfahren erfolgte unter Beiziehung eines Personalberatungsunternehmens.

Von der Personalabteilung der Wirtschaftskammer wurden 12 der 34 Bewerber auf Grund einer Bewerbermatrix, die auf die Kompetenzen bzw. das Anforderungsprofil zurückgeht, zur weiteren Auswahl empfohlen.

Die Überprüfung der Tätigkeit der Personalabteilung der Wirtschaftskammer unterliegt nicht der Prüfständigkeit des Landesrechnungshofes.

Anschließend erfolgte eine Entscheidung für acht geeignete Kandidaten durch die Vertreter aller Gesellschafter und den Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Das Personalberatungsunternehmen führte vorab Interviews mit den acht Bewerbern durch.

Auf Grund der Interviewberichte wurden vier Bewerber am 27. November 2007 zu einem Hearing vor einer Kommission, bestehend aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und je einem Vertreter der Gesellschafter, eingeladen.

Nach dem Hearingbericht wurde Herr Dr. Karl-Heinz Dernoscheg zur Bestellung als Geschäftsführer vorgeschlagen.

Der Landesrechnungshof begrüßt die im konkreten Fall erfolgte Vorgangsweise und empfiehlt generell – auch bei Minderheitsbeteiligungen – jedenfalls die Nachvollziehbarkeit und Transparenz des Auswahlverfahrens sicherzustellen.

5.3 KAGes

Das Auswahlverfahren erfolgte unter Beiziehung eines Personalberatungsunternehmens.

Vorselektion

Für die Vorselektion wurden von diesem Unternehmen Auswahlkriterien entsprechend der für die jeweilige Position erforderlichen Anforderungen laut Ausschreibung festgelegt:

Vorstandsvorsitzender

- juristische (BWL) Ausbildung
- technische Ausbildung
- Personalmanagement
- Recht/interne Revision
- Change-Management-Erfahrung
- gesundheitspolitische und kommunale Erfahrungen sowie
- Expertenurteil

Medizinvorstand

- abgeschlossenes Medizinstudium
- mehrjährige Erfahrung im leitenden Krankenhausmanagement

- Medizincontrolling
- Kenntnisse im medizinisch-pflegerischen Bereich
- Personalführung sowie
- Expertenurteil

Finanzvorstand

- kaufmännische Ausbildung
- technischer Background
- Personalmanagement
- einschlägige Berufspraxis
- gesundheitspolitische und kommunale Erfahrungen sowie
- Expertenurteil

Diese Vorselektion erfolgte allein durch das Personalberatungsunternehmen. Dieses retournierte in weiterer Folge alle Bewerbungsunterlagen an die Bewerber.

Die Überprüfung der Tätigkeit des Personalberatungsunternehmens unterliegt nicht der Prüfständigkeit des Landesrechnungshofes.

Die A5 als Auftraggeber teilte auf Ersuchen des Landesrechnungshofes mit, dass auch ihr keine Unterlagen über die Vorselektion durch das Personalberatungsunternehmen übermittelt wurden. Es wurden nur die Unterlagen des Hearings vom 25. und 26. Februar 2008 für die Dauer des Auswahlverfahrens überlassen.

Im Hinblick auf den Beschluss des Landtages Steiermark Nr. 440 vom 19. Dezember 2006, wonach die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert wird, Mitglieder des Vorstandes und sonstige leitende Positionen nicht mehr auf Grund politischer Interventionen zu besetzen, sondern unter Beachtung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen und externer Personalauswahlverfahren, sowie weiters im Hinblick auf den Beschluss des Landtages Steiermark Nr. 946 vom 7. März 2008, wonach der Landesrechnungshof beauftragt wird im Anschluss an jede Stellenbesetzung in der Steiermark, die dem Stellenbesetzungsgesetz unterliegt, zu prüfen, ob die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten wurden, **empfiehlt der Landesrechnungshof**

- **die Vorselektion zu intensivieren, um die Nachvollziehbarkeit und Transparenz des Auswahlverfahrens zu erhöhen;**
- **bei der Beauftragung eines Personalberatungsunternehmens sicherzustellen, dass die Unterlagen über die Abwicklung der Vorselektion vom Personalberatungsunternehmen dem Auftraggeber übermittelt werden;**
- **erst nach Abschluss der Prüfung durch den Landesrechnungshof die Bewerbungsunterlagen an die Bewerber zu retournieren.**

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

„Den weiteren Empfehlungen des LRH kann durchwegs gefolgt werden.“

Hearing

Am 25. und 26. Februar 2008 hat die Auswahlkommission, bestehend aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden, der stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Zentralbetriebsratsobmann, im Beisein der Leiter der FA8A und der A5 drei Hearings zur Besetzung der Positionen unter Moderation durch das Personalberatungsunternehmen abgehalten.

Nach Vorselektion nahmen zwei Bewerber für die Position des Vorstandsvorsitzenden, zwei Bewerber für die Position des Finanzvorstandes und drei Bewerber für die Position des Medizinvorstandes am Hearing teil.

Nach eingehender Anhörung, Beurteilung und Diskussion der Kommissionsmitglieder wurde ohne Gegenstimme (eine Stimmenthaltung bei der Position des Vorstandsvorsitzenden) für die Bestellung zur Geschäftsführung der KAGes ein Dreivorschlag mit den bestgeeigneten Kandidaten unterbreitet, woraus folgende Bestellungen hervorgingen:

- Vorstandsvorsitzender: Herr Dipl.-Ing. Dr. Werner Leodolter
- Finanzvorstand: Herr Dipl.-KHBW Ernst Fartek, MBA
- Medizinvorstand: Herr Univ.-Prof. Dr. Michael E. Höllwarth

Die Kommission war ihren Angaben zufolge bestrebt, die Bewerber nicht nur als einzelne Persönlichkeiten zu beurteilen, sondern auch ein optimales Team zu bilden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass dem Gesellschafter ein schriftlicher Bericht als entscheidungsrelevante Grundlage für die Auswahl der Bewerber vorgelegt wurde.

6. BESTELLUNG

6.1 Verkehrsverbund

Mit einstimmigem Beschluss vom 20. November 2006 nahm die Steiermärkische Landesregierung das Ergebnis des Auswahlverfahrens zustimmend zur Kenntnis und ermächtigte die FA18A als Eigentümerversorger der Steirischen Verkehrsverbund Ges.m.b.H. im Rahmen einer außerordentlichen Generalversammlung Herrn Dr. Alfred Hensle auf Basis des bestehenden Dienstvertrages als Geschäftsführer des Verkehrsverbundes mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007 auf weitere fünf Jahre zu bestellen.

Eine Zustimmung des Aufsichtsrates zum Dienstvertrag des Geschäftsführers (Zustimmung für die Gestaltung des Dienstvertrages des Geschäftsführers und für den Abschluss des Dienstvertrages durch den Aufsichtsratsvorsitzenden nach Genehmigung durch die Generalversammlung) sieht weder der Gesellschaftsvertrag noch die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates vor.

Sehrwohl bedarf aber laut Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung des Aufsichtsrates die Aufnahme oder das Lösen von Dienstverhältnissen mit Bediensteten ab einem monatlichen Bruttogehalt von über € 1.090,10 der Zustimmung des Aufsichtsrates.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, auch für den Abschluss eines Anstellungsvertrages des Geschäftsführers die Zustimmung des Aufsichtsrates vorzusehen.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder:

„Zur Anregung des Rechnungshofes (Seite 19) [Anmerkung LRH: nunmehr Seite 22] auch für den ‚Abschluss eines Anstellungsvertrages des Geschäftsführers‘ die Zustimmung des Aufsichtsrates vorzusehen, wird gerne aufgenommen und der Gesellschaftsvertrag in diesem Sinne geändert.“

Entgegen § 5 des Stellenbesetzungsgesetzes veröffentlichte das für die Besetzung zuständige Organ nicht den Namen der Person, mit der die Stelle besetzt worden ist, und die Namen aller Personen, die an der Entscheidung über die Besetzung mitgewirkt haben im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ und zumindest einer weiteren bundesweit verbreiteten Tageszeitung.

6.2 ICS

Am 24. Jänner 2008 beschloss die Generalversammlung einstimmig, Herrn Dr. Karl-Heinz Dernoscheg zum neuen Geschäftsführer der ICS mit Wirksamkeit vom 1. Februar 2008 zu bestellen.

In weiterer Folge stimmte der Aufsichtsrat dem Anstellungsvertrag des Geschäftsführers zu.

In dem der Prüfung zugrunde liegenden Antrag der Abgeordneten des Landtages Steiermark wird ausgeführt, dass *„zudem die Regierung über diesen Wechsel nicht informiert wurde.“*

Dazu hat der Landesrechnungshof Folgendes erhoben:

Nach Auskunft des Verfassungsdienstes des Landes an die Abteilung 14 – Wirtschaft und Innovation vom 5. Februar 2008 sind *„Gründungen von Gesellschaften durch die SFG oder deren Töchter gemäß § 4 ‚Sitzungsangelegenheiten‘ der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung nicht zwingend rechtlich regierungssitzungspflichtig“*.

Der Landesrechnungshof tritt dieser Rechtsmeinung bei und stellt fest, dass eine Information der Steiermärkischen Landesregierung über den Wechsel in der Geschäftsführung rechtlich nicht zwingend notwendig war.

In diesem Zusammenhang wiederholt der Landesrechnungshof seine Empfehlung zur Einführung eines gesellschafts- und abteilungsübergreifenden Beteiligungscontrollings als Grundlage für einen jährlich zu erstellenden Beteiligungsbericht an den Landtag Steiermark.

Stellungnahme des Herrn Landesfinanzreferenten Landesrat Dr. Christian Buchmann:

„Hinsichtlich der Empfehlung des Landesrechnungshofes betreffend die Einführung eines gesellschafts- und abteilungsübergreifenden Beteiligungscontrollings darf festgestellt werden, dass die Steirische WirtschaftsförderungsgmbH bei ihren gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen bereits ein funktionierendes Controllingsystem implementiert hat. Dabei werden auf den Ebenen Strategie, Organisation, operatives Geschäft und Projekte sowohl der inhaltliche Fortschritt als auch die zeitliche Komponente und die finanzielle Dimension controlled.“

Die Abteilung 14 – Wirtschaft und Innovation baut derzeit das Beteiligungscontrolling in ein effizientes Informations- und Steuerungsinstrumentarium um.“

6.3 KAGes

Mit Stimmenmehrheit beschloss die Steiermärkische Landesregierung am 10. März 2008,

- Herrn Dipl.-Ing. Dr. Werner Leodolter als Vorstandsvorsitzenden,
- Herrn Dipl.-KHBW Ernst Fartek als Finanzvorstand und
- Herrn Univ.-Prof. Dr. Michael E. Höllwarth als Medizinvorstand

per 1. April 2008 für einen auf fünf Jahre befristeten Zeitraum zu bestellen.

Dieser Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung war zuvor am 3. März 2008 aufgelegt worden.

Gemäß § 5 des Stellenbesetzungsgesetzes veröffentlichte das für die Besetzung zuständige Organ die Namen der Personen, mit denen die Stellen besetzt wurden, und die Namen aller Personen, die an der Entscheidung über die Besetzung mitgewirkt haben im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ vom 21. März 2008 und in der Österreich-Ausgabe der „Kronen Zeitung“ vom 21. März 2008.

7. DIENSTVERTRÄGE

Das Stellenbesetzungsgesetz sieht im § 6 vor, dass die Bundesregierung „Vertragschablonen“ zu beschließen hat, die „*beim Abschluss von Verträgen zur Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans*“ zu berücksichtigen sind und im Wesentlichen den Inhalt des Anstellungsvertrages vorgeben.

Mit 1. August 1998 ist „die Verordnung der Bundesregierung betreffend die Vertragschablonen gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz“, BGBl. II Nr. 254/1998 in Kraft getreten.

Das Stellenbesetzungsgesetz ermächtigt den Landesgesetzgeber für mehrheitlich im Eigentum des Landes stehende Unternehmen Regelungen betreffend des Inhaltes der Anstellungsverträge für Mitglieder des Leitungsorgans zu erlassen.

Das Land Steiermark hat diese Ermächtigung im prüfungsrelevanten Zeitraum nicht umgesetzt und beließ damit die Vertragsfreiheit für Geschäftsführerverträge.

Am 2. November 1998 beschloss die Steiermärkische Landesregierung, dass sie erwarte, „*dass in Unternehmungen mit Landesbeteiligung, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen und nicht unter § 6 Abs. 1 des Stellenbesetzungsgesetzes fallen, von den mit dem Abschluss von Einstellungsverträgen für Leitungsorgane befassten Vertretern des Landes in den Aufsichtsräten, den Generalversammlungen und Gesellschafterversammlungen für die sinngemäße Anwendung der ‚Verordnung der Bundesregierung betreffend die Vertragsschablonen gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz‘ (BGBl. II Nr. 254/1998 vom 31. Juli 1998) Sorge getragen werde. Die Rechtsabteilung 10 wird beauftragt die betroffenen Organe von diesem Beschluss in Kenntnis zu setzen.*“

Es wird empfohlen von der Befugnis Vertragsschablonen zu erlassen, Gebrauch zu machen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

„Der Empfehlung des LRH, von der Befugnis zur Erlassung von Vertragsschablonen Gebrauch zu machen, wird nachgekommen.“

7.1 Verkehrsverbund

Mit einstimmigem Beschluss vom 11. Dezember 2006 nahm die Steiermärkische Landesregierung den auf Basis des bestehenden Dienstvertrages erstellten Anstellungsvertrag des Geschäftsführers zustimmend zur Kenntnis und ermächtigte den Abteilungsleiter der Abteilung 18 – Verkehr diesen Dienstvertrag als Bevollmächtigter der Generalversammlung zu unterfertigen.

Im vorliegenden Fall ist von einer sinngemäßen Anwendung der Vertragsschablonenverordnung auszugehen. In § 2 Abs. 3 und § 3 der Vertragsschablonenverordnung wird ein Katalog möglicher Vertragsklauseln aufgestellt. Der Vertrag darf anderstypische Klauseln nicht enthalten. Es wird somit festgelegt, welcher Klauselinhalt vereinbart werden muss oder darf. Dabei handelt es sich um Beschreibungen verbindlicher Elemente für Verträge und nicht um ausformulierte Vertragstexte.

Bei Prüfung der Einzelvertragsklauseln kommt es demnach darauf an, ob deren Inhalt sich an den verordneten Zulassungsbereich hält.

Die Vertragsschablonenverordnung enthält eine 19 Punkte umfassende Aufzählung ausschließlich zu vereinbarender Vertragselemente.

Der Landesrechnungshof überprüfte den abgeschlossenen Anstellungsvertrag auf Einhaltung der Vertragsschablonenverordnung und stellte folgende abweichende Regelungen fest:

- **Die Verlängerung eines befristeten Anstellungsvertrages lässt die Vertragsschablonenverordnung nicht zu. Eine allfällige Wiederbestellung hat sich abermals nach den Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes und der Vertragsschablonenverordnung zu richten.**
- **Die Vereinbarung einer Valorisierung des Geschäftsführerbezuges lässt die Vertragsschablonenverordnung nicht zu.**
- **Eine (möglichst) genaue Umschreibung des Inhalts der Tätigkeit als Geschäftsführer fehlt.**

In allen anderen Punkten entsprach der Anstellungsvertrag der Vertragsschablonenverordnung.

7.2 ICS

Wie bereits dargelegt, gelangt das Stellenbesetzungsgesetz und damit auch die Vertragsschablonenverordnung im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung.

Unabhängig von dieser Rechtslage ist festzuhalten, dass die Bestimmungen über die Vertragsschablonen nicht sämtliche Unternehmen erfassen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen. Erfasst sind nur Unternehmen, bei denen die finanzielle Beteiligung des Bundes (hier: des Landes Steiermark) gleich oder größer als die Summe der Beteiligungen anderer Gebietskörperschaften ist.

Selbst im Falle der Anwendbarkeit des Stellenbesetzungsgesetzes wäre daher die ICS nicht von den Bestimmungen der Vertragsschablonenverordnung erfasst. An der ICS ist das Land Steiermark zu 40 % beteiligt.

Die Vertragsschablonenverordnung ist nicht anwendbar.

Unterstellt man hingegen die Anwendbarkeit der Vertragsschablonenverordnung auch auf den Dienstvertrag des Geschäftsführers der ICS, so ist auf Grund freiwilliger Kooperation der ICS festzustellen, dass die Vertragsschablonenverordnung materiell eingehalten wurde.

7.3 KAGes

Mit Stimmenmehrheit beschloss die Steiermärkische Landesregierung am 5. Mai 2008 Herrn Landesrat Mag. Helmut Hirt als Vertreter des Landes Steiermark zu ermächtigen, in einer ordentlichen Generalversammlung der KAGes die Dienstverträge für den Vorstandsvorsitzenden Dipl.-Ing. Dr. Werner Leodolter, den Vorstand Univ.-Prof. Dr. Michael E. Höllwarth und den Vorstand Dipl.-KHBW Ernst Fartek, MBA zu genehmigen. Der Abschluss der Dienstverträge soll gemäß dem Gesellschaftsvertrag der KAGes durch den Aufsichtsratsvorsitzenden und seine Stellvertreterin erfolgen.

Mit diesem Regierungssitzungsbeschluss nahm die Landesregierung auch zustimmend zur Kenntnis, dass die Vertragsverhandlungen im Sinne des Aufsichtsratsbeschlusses vom 31. März 2008 vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seiner Stellvertreterin geführt worden sind und dass bei der Ausgestaltung der Dienstverträge die Vertragsschablonenverordnung unter fachlicher Beratung sinngemäß angewendet wurde.

Im Übrigen stellt der Landesrechnungshof fest, dass trotz der in der Regierungssitzung am 10. März 2008 erfolgten Bestellung der Geschäftsführer und der

Ermächtigung in der Regierungssitzung am 5. Mai 2008 die Dienstverträge noch nicht unterfertigt sind.

Der Landesrechnungshof weist auf die damit verbundene Rechtsunsicherheit hin.

Ganz allgemein empfiehlt der Landesrechnungshof daher, bei Anwendung der Vertragsschablonenverordnung auf die wesentlichen Eckpunkte der vertraglichen Vorstellungen des Eigentümers bereits in der Ausschreibung hinzuweisen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

„Die Dienstverträge des KAGes Vorstandes wurden nach Ermächtigung durch die Steiermärkische Landesregierung aufgrund der darauffolgenden Diskussionen im Landtag Steiermark von der Generalversammlung nicht unterfertigt.

Die Vertragsschablonenverordnung wird auf die abzuschließenden Verträge mit dem KAGes Vorstand angewandt.

Der Empfehlung des LRH, auf die wesentlichen Eckpunkte der vertraglichen Vorstellungen des Eigentümers bereits in der Ausschreibung hinzuweisen, wurde im Zuge der Ausschreibung des Medizinvorstands/-vorständin nachgekommen.“

Im Sinne des Regierungssitzungsbeschlusses vom 5. Mai 2008 untersuchte der Landesrechnungshof daher im Folgenden die Dienstverträge auf Einhaltung der Vertragsschablonenverordnung.

In § 2 Abs. 3 und § 3 der Vertragsschablonenverordnung wird ein Katalog möglicher Vertragsklauseln aufgestellt. Der Vertrag darf anderstypische Klauseln nicht enthalten. Somit wird festgelegt, welcher Klauselinhalt vereinbart werden muss oder darf. Dabei handelt es sich um Beschreibungen verbindlicher Elemente für Verträge und nicht um ausformulierte Vertragstexte.

Bei Prüfung der Einzelvertragsklauseln kommt es demnach darauf an, ob deren Inhalt sich an den verordneten Zulassungsbereich hält.

Die Vertragsschablonenverordnung beinhaltet eine 19 Punkte umfassende Aufzählung ausschließlich zu vereinbarender Vertragselemente.

Der Landesrechnungshof überprüfte alle drei vorgelegten Dienstverträge auf Einhaltung der Vertragsschablonenverordnung und stellte folgende abweichende Regelungen fest:

- **Regelungen hinsichtlich einer „erwarteten Karenzierung“ lässt die Vertragsschablonenverordnung nicht zu.**
- **Die Auszahlung des Gesamtjahresbezuges in 14 gleichen Teilbeträgen, wobei jeweils ein Teilbetrag am 15. jeden Monats und zusätzlich ein halber Teilbetrag am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. November ausbezahlt wird, widerspricht der Vertragsschablonenverordnung.**
Im Hinblick darauf, dass die Bezahlung der laufenden Bezüge jedoch am 15. eines Monats anstatt wie in der Vertragsschablonenverordnung vorgesehen am 1. eines Monats erfolgt, kommt es insgesamt gesehen zu keiner Besserstellung des Dienstnehmers gegenüber der Vertragsschablonenverordnung. Es ergibt sich daher für den Dienstgeber aus der vorgesehenen Auszahlungsmodalität eine Zinersparnis gegenüber der Auszahlung im Sinne der Vertragsschablonenverordnung.
- **Die Vertragsschablonenverordnung sieht ein Urlaubsausmaß von bis zu 36 Werktagen im Jahr vor. Einen darüber hinaus vereinbarten Sonderurlaub für Fortbildungszwecke von höchstens 10 Arbeitstagen pro Kalenderjahr lässt die Vertragsschablonenverordnung nicht zu.**
- **Dienstkraftwagen dürfen nur nach Betriebsnotwendigkeiten bereitgestellt werden. Die gesonderte Beistellung eines Dienstkraftwagens für private Zwecke geht über die betrieblichen Erfordernisse hinaus.**
- **Regelungen, dass Dienstfindungen des Leitungsorgans ohne Anspruch auf ein gesondertes Entgelt dem Unternehmen gehören, fehlen.**
- **Die Schadloshaltung der Geschäftsführer im Hinblick auf Verwaltungsstrafen im Zusammenhang mit der Verletzung arbeitszeitrechtlicher Regelungen ist in der Vertragsschablonenverordnung nicht enthalten.**
Der Landesrechnungshof verweist auf das Argument der KAGes, dass die Sicherstellung einer zeitgemäßen medizinischen Versorgung in Einzelfällen auch Überschreitungen arbeitszeitrechtlicher Regelungen erforderlich machen könne.

In allen anderen Punkten entsprechen die Dienstverträge der Vertragsschablonenverordnung.

Darüber hinaus stellt der Landesrechnungshof fest:

- **Zur Regelung hinsichtlich der Rückkehr in eine vergleichbare oder gleichwertige Position der früher innegehabten Stelle oder Vereinbarung über die Valorisierung ruhender Bezüge wird bemerkt, dass die Vertragsschablonenverordnung keine Verpflichtung vorsieht, aus der Vergangenheit herrührende Vereinbarungen aufzuheben oder zum Nachteil des Bewerbers den Vorgaben der Vertragsschablonenverordnung anzupassen.**

In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass von Seiten des Aufsichtsrates versucht wurde, jedes Rückkehrrecht auszuschließen.

8. MASSNAHMEN AUF GRUND BISHERIGER LANDESRECHNUNGSHOFBERICHTE

Die Nichteinhaltung des Stellenbesetzungsgesetzes hat der Landesrechnungshof bisher in vier Berichten aufgezeigt:

- Fachhochschule Joanneum Ges.m.b.H. (veröffentlicht bei der Sitzung des Landtages Steiermark am 20. Jänner 2004)

Feststellung:

„Die Bestellung der neuen Geschäftsführer erfolgte bis auf die unterlassene Ergebnisveröffentlichung entsprechend dem Stellenbesetzungsgesetz.“

- Energiepark Donawitz (veröffentlicht bei der Sitzung des Landtages Steiermark am 24. November 2004)

Feststellung:

„Allen Besetzungen oder Wechseln der EPD-Geschäftsführungspositionen ist gemeinsam, dass nie eine Ausschreibung nach dem Stellenbesetzungsgesetz von 1998 erfolgte.“

Mit 24. September 2004 wurde die Gesellschaft aufgelöst und gelöscht.

Eine Neubestellung der Geschäftsführung erfolgte bis zur Auflösung nicht.

- Innofinanz (veröffentlicht bei der Sitzung des Landtages Steiermark am 22. Mai 2006)

Empfehlung:

„Das Stellenbesetzungsgesetz sollte beachtet werden. Anstelle von Vertragsverlängerungen sollten immer Neuausschreibungen erfolgen.“

Der Maßnahmenbericht der Steiermärkischen Landesregierung über Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge des Landesrechnungshofes, Einl. Zahl 1768/1, führte zu dieser Empfehlung aus:

„Dies wird nicht umgesetzt. Die Empfehlung einer unbedingten Neuausschreibung nach jeder Periode auch bei GeschäftsführerInnen, mit denen man sehr zufrieden ist, verursacht nur Kosten für die Verfahrensdurchführung. Aus diesem Grund wird ein Muss für Neuausschreibungen als nicht sinnvoll erachtet. Die Entscheidung über eine Neuausschreibung sollte den Eigentümern überlassen werden.“

Diesen Bericht der Steiermärkischen Landesregierung hat der Landtag Steiermark mit Beschluss Nr. 939 vom 12. Februar 2008 einstimmig zur Kenntnis genommen.

- ACstyria Autocluster GesmbH (veröffentlicht bei der Sitzung des Landtages Steiermark am 17. Jänner 2006)

Feststellung:

„Eine Ausschreibung der Position eines Geschäftsführers wäre nach Meinung des Landesrechnungshofes sinnvoll gewesen, um Möglichkeiten zum Kosten sparen auszuloten.“

Der Maßnahmenbericht der Steiermärkischen Landesregierung über Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge des Landesrechnungshofes, Einl. Zahl 1768/1, führte dazu aus:

„Dies wird teilweise umgesetzt. Bei Neubestellungen und bei abgelaufenen Verträgen wird nunmehr eine Ausschreibung vorgenommen, bei laufenden Verträgen nicht (Nutzen – Aufwand; siehe auch Stellungnahme zum Landesrechnungshofbericht ‚Innofinanz‘ zum Thema ‚Vertragsverlängerungen‘).“

Diesen Bericht der Steiermärkischen Landesregierung hat der Landtag Steiermark mit Beschluss Nr. 939 vom 12. Februar 2008 einstimmig zur Kenntnis genommen.

Wie dem Landesrechnungshof bei der Schlussbesprechung mitgeteilt wurde, sei bei dieser Gesellschaft eine dem Stellenbesetzungsgesetz entsprechende Bestellung eines Geschäftsführers mit 1. September 2008 erfolgt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass nach § 2 des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes der Besetzung von Leitungsfunktionen zwingend eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen hat.

Will man den Intentionen des Gesetzes Rechnung tragen, kann dies nur so ausgelegt werden, dass jeder Bestellungsakt für den die Ausschreibungspflicht besteht, gleichgültig, welchem Organ oder Gremium er obliegt, und gleichgültig, ob es sich um eine Neubestellung oder um eine Wiederbestellung handelt, auszuschreiben ist.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in den abgehaltenen Schlussbesprechungen ausführlich dargelegt.

Schlussbesprechung 4. September 2008

Teilgenommen haben daran:

von der Abteilung 18 – Verkehr :	Landesbaudirektor Dipl.-Ing. Andreas TROPPER
vom Landesrechnungshof:	Landesrechnungshofdirektor Dr. Johannes ANDRIEU Dr. Erich MEINX

Schlussbesprechung 4. September 2008

vom Büro des Herrn Landesfinanzreferenten Landesrat Dr. Christian Buchmann:	Mag. Patrick SCHNABL
von der Abteilung 14 – Wirtschaft und Innovation:	Mag. Dr. Gerd GRATZER
von der Wirtschaftskammer Steiermark:	Kammeramtsdirektor Mag. Thomas SPANN
von der SFG:	Geschäftsführer Dr. Burghard KALTENBECK Gerd HOLZSCHLAG
vom Landesrechnungshof:	Landesrechnungshofdirektor Dr. Johannes ANDRIEU Dr. Erich MEINX Mag. Georg GRÜNWALD

Schlussbesprechung 4. September 2008

vom Büro des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:	Mag. Birgit RAGGER
von der Abteilung 5 – Personal:	Mag. Bernhard LANGMANN
von der Abteilung 8 – Gesundheit, Veterinärwesen und Lebensmittelsicherheit:	Dr. Dietmar MÜLLER Mag. Waltraud NISTELBERGER
vom Aufsichtsrat der KAGes:	Vorsitzender des Aufsichtsrates Thomas JOZSEFFI
vom Landesrechnungshof:	Landesrechnungshofdirektor Dr. Johannes ANDRIEU Dr. Erich MEINX Mag. Georg GRÜNWALD

9. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

1.) Einhaltung der Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes:

VERKEHRSVERBUND

- Folgende Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes wurden nicht eingehalten:
 - § 2 Abs. 4 (zwingend geforderte Veröffentlichung im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ und in einer zumindest bundesweit verbreiteten Tageszeitung).
 - § 2 Abs. 5 (Frist für die Überreichung der Bewerbungen weniger als ein Monat).
 - § 5 (Veröffentlichung des Namens der Person, mit der die Stelle besetzt worden ist und der Namen aller Personen, die an der Entscheidung mitgewirkt haben im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ und in einer zumindest bundesweit verbreiteten Tageszeitung).

- Die übrigen Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes wurden eingehalten.
 - **Bei der Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer) des Verkehrsverbundes wäre das Stellenbesetzungsgesetz des Bundes genau zu beachten.**

ICS

- Das Stellenbesetzungsgesetz ist auf Grund der bestehenden verfassungsgesetzlichen Regelungen auf die ICS nicht anwendbar.

- Ungeachtet dieser Gesetzeslage hat der Landesrechnungshof auf Grund freiwilliger Kooperation der ICS festgestellt, dass der Kern (öffentliche Ausschreibung) des Stellenbesetzungsgesetzes eingehalten wurde.

KAGES

- Folgende Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes wurden nicht eingehalten:
 - § 2 Abs. 5 (Frist für die Überreichung der Bewerbungen weniger als ein Monat).
 - § 3 Abs. 2 (Bewerbungen waren an das Personalberatungsunternehmen zu richten statt unmittelbar an das zur Bestellung zuständige Organ).

- Die übrigen Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes wurden eingehalten.
 - **Bei der Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer) der KAGes wäre das Stellenbesetzungsgesetz des Bundes genau zu beachten.**

2.) Durchführung des Auswahlverfahrens einschließlich der Kriterien für die Vorselektion der Bewerber:

VERKEHRSVERBUND

- Nach formaler Vorauswahl verblieb von drei Bewerbern nur einer. Unter Berücksichtigung dieser Situation wurde zu Recht von einem weiteren Auswahlverfahren abgesehen.

ICS

- Die Auswahlkommission legte den Gesellschaftern einen schriftlichen Bericht als entscheidungsrelevante Grundlage für die Auswahl der Bewerber vor.

KAGES

- Die Auswahlkommission legte dem Gesellschafter einen schriftlichen Bericht als entscheidungsrelevante Grundlage für die Auswahl der Bewerber vor.
- Die Beiziehung von Beobachtern in die Kommission für die Auswahl der Geschäftsführung erhöhte die Transparenz des Verfahrens.
 - **Der Landesrechnungshof empfiehlt sicherzustellen, dass den Beobachtern alle relevanten Informationen im Auswahlverfahren zukommen.**
 - **Zur Wahrung der Transparenz und zur Umsetzung der Forderungen des Beschlusses Nr. 440 des Landtages Steiermark wird hinsichtlich des Auswahlverfahrens empfohlen:**
 - **die Vorselektion zu intensivieren, um die Nachvollziehbarkeit und Transparenz des Auswahlverfahrens zu erhöhen;**
 - **bei der Beauftragung eines Personalberatungsunternehmens sicherzustellen, dass die Unterlagen über die Abwicklung der Vorselektion vom Personalberatungsunternehmen dem Auftraggeber übermittelt werden;**
 - **erst nach Abschluss der Prüfung durch den Landesrechnungshof die Bewerbungsunterlagen an die Bewerber zu retournieren.**

3.) Bestellung der Geschäftsführung

VERKEHRSVERBUND

- Eine Zustimmung des Aufsichtsrates zum Dienstvertrag des Geschäftsführers (Zustimmung für die Gestaltung des Dienstvertrages des Geschäftsführers und für den Abschluss des Dienstvertrages durch den Aufsichtsratsvorsitzenden nach Genehmigung durch die Generalversammlung) sieht weder der Gesellschaftsvertrag noch die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates vor.
 - **Der Landesrechnungshof empfiehlt, auch für den Abschluss eines Anstellungsvertrages des Geschäftsführers die Zustimmung des Aufsichtsrates im dargelegten Sinne vorzusehen.**

ICS

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Information der Steiermärkischen Landesregierung über den Wechsel in der Geschäftsführung rechtlich nicht zwingend notwendig war.
 - **In diesem Zusammenhang wiederholt der Landesrechnungshof seine Empfehlung zur Einführung eines gesellschafts- und abteilungsübergreifenden Beteiligungscontrollings als Grundlage für einen jährlich zu erstellenden Beteiligungsbericht an den Landtag Steiermark.**

4.) Dienstverträge der Geschäftsführer/Vorstandsmitglieder hinsichtlich der Einhaltung der Vertragsschablonenverordnung:

- Das Stellenbesetzungsgesetz ermächtigt den Landesgesetzgeber für mehrheitlich im Eigentum des Landes stehende Unternehmen Regelungen betreffend des Inhaltes der Anstellungsverträge für Mitglieder des Leitungsorgans zu erlassen.
- Das Land Steiermark hat diese Ermächtigung im prüfungsrelevanten Zeitraum nicht umgesetzt und beließ damit die Vertragsfreiheit für Geschäftsführerverträge.
- Von der Befugnis Vertragsschablonen zu erlassen hat das Land Steiermark mittlerweile durch Erlassung des Steiermärkischen Stellenbesetzungsgesetzes, LGBl. Nr. 120/2008 und der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung, LGBl. Nr. 18/2009, Gebrauch gemacht.
Dieses Gesetz trat am 23. Dezember 2008 und die Vertragsschablonenverordnung am 31. Jänner 2009 in Kraft.

VERKEHRSVERBUND

- Der Landesrechnungshof überprüfte den abgeschlossenen Anstellungsvertrag auf Einhaltung der Vertragsschablonenverordnung und stellte folgende abweichende Regelungen fest:
 - Die Verlängerung eines befristeten Anstellungsvertrages lässt die Vertragsschablonenverordnung nicht zu. Eine allfällige Wiederbestellung hat sich abermals nach den Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes und der Vertragsschablonenverordnung zu richten.
 - Die Vereinbarung einer Valorisierung des Geschäftsführerbezuges lässt die Vertragsschablonenverordnung nicht zu.
 - Eine (möglichst) genaue Umschreibung des Inhalts der Tätigkeit als Geschäftsführer fehlt.

- In allen anderen Punkten entsprach der Anstellungsvertrag der Vertragsschablonenverordnung.
 - **Beim Abschluss von Anstellungsverträgen wäre nunmehr die Steiermärkische Vertragsschablonenverordnung genau zu beachten.**

ICS

- Die Vertragsschablonenverordnung ist nicht anwendbar.

- Unterstellt man hingegen die Anwendbarkeit der Vertragsschablonenverordnung auch auf den Dienstvertrag des Geschäftsführers der ICS, so ist auf Grund freiwilliger Kooperation der ICS festzustellen, dass die Vertragsschablonenverordnung materiell eingehalten wurde.

KAGES

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass trotz der in der Regierungssitzung am 10. März 2008 erfolgten Bestellung der Geschäftsführer und der Ermächtigung in der Regierungssitzung am 5. Mai 2008 die Dienstverträge noch nicht unterfertigt sind.

Der Landesrechnungshof weist auf die damit verbundene Rechtsunsicherheit hin.

- **Ganz allgemein empfiehlt der Landesrechnungshof daher, nunmehr bei Anwendung der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung auf die wesentlichen Eckpunkte der vertraglichen Vorstellungen des Eigentümers bereits in der Ausschreibung hinzuweisen.**

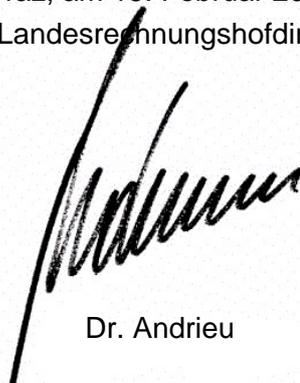
- Der Landesrechnungshof überprüfte alle drei vorgelegten Dienstverträge auf Einhaltung der Vertragsschablonenverordnung und stellte folgende abweichende Regelungen fest:
- Regelungen hinsichtlich einer „erwarteten Karenzierung“ lässt die Vertragsschablonenverordnung nicht zu.
 - Die Auszahlung des Gesamtjahresbezuges in 14 gleichen Teilbeträgen, wobei jeweils ein Teilbetrag am 15. jeden Monats und zusätzlich ein halber Teilbetrag am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. November ausbezahlt wird, widerspricht der Vertragsschablonenverordnung.
Im Hinblick darauf, dass die Bezahlung der laufenden Bezüge jedoch am 15. eines Monats anstatt wie in der Vertragsschablonenverordnung vorgesehen am 1. eines Monats erfolgt, kommt es insgesamt gesehen zu keiner Besserstellung des Dienstnehmers gegenüber der Vertragsschablonenverordnung. Es ergibt sich daher für den Dienstgeber aus der vorgesehenen Auszahlungsmodalität eine Zinersparnis gegenüber der Auszahlung im Sinne der Vertragsschablonenverordnung.
 - Die Vertragsschablonenverordnung sieht ein Urlaubsausmaß von bis zu 36 Werktagen im Jahr vor. Einen darüber hinaus vereinbarten Sonderurlaub für Fortbildungszwecke von höchstens 10 Arbeitstagen pro Kalenderjahr lässt die Vertragsschablonenverordnung nicht zu.
 - Dienstkraftwagen dürfen nur nach Betriebsnotwendigkeiten bereitgestellt werden. Die gesonderte Beistellung eines Dienstkraftwagens für private Zwecke geht über die betrieblichen Erfordernisse hinaus.
 - Regelungen, dass Dienstleistungen des Leitungsorgans ohne Anspruch auf ein gesondertes Entgelt dem Unternehmen gehören, fehlen.
 - Die Schadloshaltung der Geschäftsführer im Hinblick auf Verwaltungsstrafen im Zusammenhang mit der Verletzung arbeitszeitrechtlicher Regelungen ist in der Vertragsschablonenverordnung nicht enthalten.
- In allen anderen Punkten entsprechen die Dienstverträge der Vertragsschablonenverordnung.
- **Beim Abschluss von Anstellungsverträgen wäre nunmehr die Steiermärkische Vertragsschablonenverordnung genau zu beachten.**

- Zur Regelung hinsichtlich der Rückkehr in eine vergleichbare oder gleichwertige Position der früher innegehabten Stelle oder Vereinbarung über die Valorisierung ruhender Bezüge stellte der LRH fest, dass die Vertragsschablonenverordnung keine Verpflichtung vorsieht, aus der Vergangenheit herrührende Vereinbarungen aufzuheben oder zum Nachteil des Bewerbers den Vorgaben der Vertragsschablonenverordnung anzupassen.
- In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass von Seiten des Aufsichtsrates versucht wurde, jedes Rückkehrrecht auszuschließen.

5.) Maßnahmen auf Grund bisheriger Landesrechnungshofberichte:

- Die Nichteinhaltung des Stellenbesetzungsgesetzes hat der Landesrechnungshof in den Berichten
- Fachhochschule Joanneum Ges.m.b.H
 - Energiepark Donawitz
 - Innofinanz
 - ACstyria Autocluster GesmbH
- aufgezeigt.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass nach § 2 des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes der Besetzung von Leitungsfunktionen zwingend eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen hat.
- Will man den Intentionen des Gesetzes Rechnung tragen, kann dies nur so ausgelegt werden, dass jeder Bestellungsakt für den die Ausschreibungspflicht besteht, gleichgültig, welchem Organ oder Gremium er obliegt, und gleichgültig, ob es sich um eine Neubestellung oder um eine Wiederbestellung handelt, auszuschreiben ist.

Graz, am 18. Februar 2009
Der Landesrechnungshofdirektor:



Dr. Andrieu